



Garten- und Siedlerfreunde

Anlage Blankenburg e.V.

WAHLORDNUNG

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wahlleitung
- § 3 Form der Wahl
- § 4 Bewerbungen um die Vorstandsfunktionen
- § 5 Auszählung
- § 6 Protokoll/Auszählung der Wahl

Präambel

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Wahlen zum Vorstand und zu den Abteilungsleitungen erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereines und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB. Einzelheiten für die Durchführung dieser Wahlen regelt diese Wahlordnung.
- (2) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereines ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung, die Abteilungsleitung der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor.
 - * Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
 - * Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Delegiertenversammlung/Mitgliederversammlung soll weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.
- (3) Wahlleiter und –kommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand, in der Abteilungsleitung und Revisionskommission kandidieren.

§ 3 Form der Wahl

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Delegiertenversammlung/Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine geheime Wahl ist immer dann für eine jeweilige zu besetzende Funktion durchzuführen, wenn auf diese zu besetzende Funktion mehrere Kandidaten bzw. auf gleichwertige mehrfach zu besetzende Funktionen mehr Kandidaten als zu vergebende Ämter vorgeschlagen sind. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind.
- (3) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig ja oder nein angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.
- (4) Es sind Einzelwahlverfahren zu jeder der zu besetzenden Funktionen durchzuführen. Bei geheimer Wahl gemäß Abs.2 können alle Kandidaten für gleichwertig mehrfach zu besetzende Funktionen auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden (Gesamtwahl). Bei geheimer Wahl können mehrere oder alle zu besetzenden Funktionen gleichzeitig auf einem Stimmzettel zusammengefasst und zu den jeweiligen Funktionen die jeweiligen Kandidaten ausgewiesen werden (zusammengefasste Wahl).

§ 4 Bewerbungen um die Funktionen

- (1) Jedes Mitglied des Vereins (bei Vorstandswahlen) / der jeweiligen Abteilung (bei Wahlen der Abteilungsleitung) kann sich vor oder während der ordentlichen Delegiertenversammlung/Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) mündlich oder schriftlich für eine Funktion bewerben. Vorschläge „im Block“ sind möglich. Die Wahlvorschläge sollen folgende Angaben enthalten: Vor- und Nachname des Kandidaten, Geburtsdatum, vollständige Wohnanschrift, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Mitglied in welcher Abteilung (bei Vorstandswahl)
- (2) Der bisherige Vorstand / die bisherige Abteilungsleitung kann der Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.

- (3) Bei einer schriftlichen Bewerbung (i.d.R. bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Funktion vorzutragen. Dabei sind die Gründe der Bewerbung und seine Zielstellungen für die Aufgabenerfüllung kurz darzulegen.
- (4) Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).
- (5) Der Wahlleiter befragt die Delegiertenversammlung/Mitgliederversammlung über Vorschläge zu den einzelnen Funktionen lt. Satzung.

§ 5 Auszählung

- (1) Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
Sollte bei Bewerbungen von 2 und mehr Mitgliedern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, sind zwei Wahlgänge erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt dann der Kandidat, der die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit, also über 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich erzielt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß bei Bewerbungen auf gleichzeitig mehrfach zu besetzende Funktionen.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Protokoll/Abschluss der Wahl

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand / der Abteilungsleitung zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- * Ort und Zeit der Wahlversammlung
- * Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- * Mitglieder der Wahlkommission
- * Kandidatenvorschläge (namentlich mit Funktion, soweit im VR einzutragender Vorstand)
- * Ergebnisse der Wahlgänge
- * Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- * Unterschrift des Wahlleiters/Mitglieder der Wahlkommission

Wahlordnung beschlossen von der Delegiertenversammlung / Mitgliederversammlung am 7. April 2018.

Bestätigung dieses Beschlusses: Berlin, den

.....

Versammlungsleiter

.....

Protokollführer

Wahlschein

MV/DV

Datum:.....

Funktion:

Kandidaten: **ja** **nein**

.....

.....

.....

.....

Wahlschein

MV/DV

Datum:.....

Funktion:

Kandidaten: **ja** **nein**

.....

.....

.....

.....